

# RS Vfgh 2021/9/22 G205/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2021

## Index

L5301 Kulturförderung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allgemein

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art140 Abs4

VfGG §7 Abs2

Burgenländisches KulturförderungsbeitragsG §2 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Drittelantrages von Abgeordneten des Burgenländischen Landtages auf Aufhebung einer bereits außer Kraft getretenen Bestimmung des Bgld KulturförderungsbeitragsG betreffend die Höhe des Kulturförderbeitrages

## Rechtssatz

Wie sich aus Art140 Abs4 B-VG ergibt, ist ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder eines Landtages als Fall einer abstrakten Normenkontrolle nur gegen geltende, nicht aber gegen schon außer Kraft getretene Rechtsvorschriften zulässig.

§2 Abs2 des Bgld KulturförderungsbeitragsG in der hier angefochtenen Fassung wurde bereits vor Einbringung des Antrages durch das Gesetz vom 10.12.2020, mit dem das Bgld KulturförderungsbeitragsG geändert wird, LGBI 4/2021 novelliert. Die Bestimmung in der angefochtenen Fassung stand somit bereits zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages sowie zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH nicht mehr in Geltung und kann daher nicht Gegenstand eines zulässigen Antrages eines Drittels der Mitglieder des Landtages sein.

## Entscheidungstexte

- G205/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2021 G205/2021

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Prüfungsgegenstand, Novellierung, Kulturförderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G205.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)